



I. VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 1-3 BAUNVO)
 - 1.1.3. ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)
 - 1.2.1. DORFGEBIET (§ 5 BAUNVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9.1/1 A BBAUG SOWIE § 16 U. 17 BAUNVO)
 - 2.1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
 - 2.1.1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HOCHSTGRENZE
- BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN (§ 9.1/1 BBAUG SOWIE § 22 U. § 23 BAUNVO)
 - 3.1. OFFENE BAUWEISE
 - 3.1.3. NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
 - 3.1.1. NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - 3.4. BAUGRENZE
 - 3.6. HAUPTFIRSTRICHTUNG
- VERKEHRSLÄCHEN (§ 9.1/3 BBAUG)
 - 6.3. STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
 - 6.1.2. STRASSENVERKEHRSLÄCHE, FAHRBAHN
 - 6.1.2. GEHWEG
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN (§ 9.1/5 BBAUG)
 - TRAFOSTATION
- GRÜNFLÄCHEN (§ 9.1/8 BBAUG)
 - PRIVATES GRÜN
 - ÖFFENTLICHES GRÜN
- FLÄCHEN FÜR KFZ-STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9.1/1 E BBAUG)
 - 13.1. FLÄCHEN FÜR KFZ-STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9.1/1 E BBAUG)
 - 13.5. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER BAUL. NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES (§ 16.4 BAUNVO)
 - 13.6. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GEPLANTE BEBAUUNG
 - HAUPTGEBÄUDE
 - 1, II 1 ODER 2 VOLLGESCHOSSE
 - DACHNEIGUNG 22° - 30°
 - DACHDECKUNG DUNKLEINDECKUNG
 - DACHFORM SATTELDÄCHER
 - DACHAUFBAUTEN KEINE GAUBEN, O.X.
 - DACHAUSBAUTEN EINZELNE GIEBELZIMMER MÖGLICH
 - KNIESTOCK MAX. 0,50 M
 - GARAGEN (GA)
 - DACHNEIGUNG 0° - 10°
 - DACHDECKUNG DUNKLEINDECKUNG BZW. KIESSPRESSDACH AUCH EINSCHLEPPUNG ZUM HAUPTGEBÄUDE MÖGLICH
 - DACHFORM FLACH- ODER PULTDACH

II. WEITERE FESTSETZUNGEN

- SOCKEL- U. GELÄNDEHÖHEN
- DIE OBERKANTE DER KELLERDECKE DARF NICHT MEHR ALS 50 CM ÜBER DEN NATÜRLICHEN GELÄNDE LIEGEN. MASSGEBEND IST DER MITTELWERT ZWISCHEN DEN BERGSEITIGEN HAUSKANTEN
 - DAS NATÜRLICHE GELÄNDE DARF DURCH AUFFÜLLUNGEN ODER ABGRABUNGEN NICHT VERÄNDERT WERDEN.
 - AUSNAHMEN VON DEN FESTSETZUNGEN DER ABS. A) UND B) KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE AUFFÜLLUNG ODER ABGRABUNG NICHT MEHR ALS 50 CM BETRÄGT UND DIE GESTALTUNG DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES DADURCH NICHT BEEINTRÄCHTIGT WIRD.
 - IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH MUSS DIE HÖHE DER EFOK MIND. 236,00 Ü NN BETRAGEN.
- FASSADENGESTALTUNG
- KEIN AUFFALLENDE GEMUSTERTER PUTZ KEINE KONTRASTIERENDEN FARBEN.
- EINFRIEDUNG
- HÖHE EINSCHLIESSLICH SOCKELS EINHEITLICH 1,00 M, SOCKELHÖHE HÖCHSTENS 20 CM, GEMESSEN ÜBER DER FERTIGEN GEHSTEG- BZW. STRASSEDECKE.
- LÄNGS DER ÖFFENTLICHEN WEGE SIND DIE EINFRIEDUNGEN AUS HOLZLATTEN ODER MASCHENDRAHT MIT HINTERPFLANZUNG HERZUSTELLEN.
- DIE FLÄCHE ZWISCHEN DEN GARAGEN UND DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN DARF NUR DANN EINGEFRIEDET WERDEN, WENN DER RAUM ZWISCHEN GARAGENTOR UND ÖFFENTLICHER

SONDERBAUMASSNAHMEN

FERTIGHÄUSER

KÖNNEN ERRICHTET WERDEN, WENN SIE DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ENTSPRECHEN.

III. HINWEISE

8. FÖHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGSANLAGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN (§ 9.1/5 U. 7 BBAUG)

- ABWASSERLEITUNG VORHANDEN
- ABWASSERLEITUNG GEPLANT
- FREILEITUNG HOCHSPANNUNG MIT MASTEN UND SCHUTZSTREIFEN

17. WEITERE HINWEISE

- WOHNGEBÄUDE VORHANDEN
- GARAGEN UND NEBENGEBAUDE VORHANDEN
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORHANDEN
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN AUSZULASSEN
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN GEPLANT
- FLURSTÜCKNUMMERN
- SICHTDREIECK

ERSCHLIESSUNGSLEITUNGEN

DIE FERNSPRECH- UND STROMLEITUNGEN ZUR VERSORUNG DES BAUGEBIETES SIND NACH MÖGLICHKEIT UNTERIRDISCH ZU VERKABELN. ENTSPRECHENDE UNTERLAGEN LIEGEN BEI DER STADTVERWALTUNG VOR.

BÜSCHUNGSFLÄCHEN

DIE BEI DER STRASSENHERSTELLUNG ETWA NOTWENDIGEN BÜSCHUNGSFLÄCHEN SIND VON DEN ANLIEGERN ZU DULDEN.

VERKEHRSLÄCHE MEHR ALS 7,00 M BETRÄGT. ARCHITEKTONISCH INDIVIDUELL GESTALTETE ENTWÜRFE, DIE GERINGFÜGIG VON DEN GRUNDZÜGEN DER PLANUNGSFESTSETZUNGEN ABWICHEN (Z.B. ÜBERSCHREITUNG DER BAUGRENZEN, ERDGESCHOSIGE WINKELHÄUSER, UNTER EINHALTUNG DER HAUPTFIRSTRICHTUNG VERLEGUNG DES FIRSTES, UNTER EINHALTUNG DER HAUPTFIRSTRICHTUNG, UNGEGLICHE DACHNEIGUNG) SIND ALS AUSNAHME NACH § 31.1.1. BBAUG ZUGELASSEN. DIE EINHALTUNG DER AUFSTELLUNGSFLÄCHEN MUSS JEDOCH GEWÄHRLEISTET SEIN.

III. DATEN:

- DIE STADT HALLSTADT HAT AM 24.4.1972 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. HALLSTADT, DEN 2.6.1978 (POPP) ERSTER BÜRGERMEISTER
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a Abs. 6 BBAUG VOM 10.1.78 BIS 13.2.78 IM RATHAUS HALLSTADT ÖFFENTLICH AUSGELEGT. HALLSTADT, DEN 2.6.1978 (POPP) ERSTER BÜRGERMEISTER
- DIE STADT HALLSTADT HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 31.5.1978 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. HALLSTADT, DEN 2.6.1978 (POPP) ERSTER BÜRGERMEISTER

Das Landratsamt Bamberg hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 29.10.1978 im Rathaus Hallstadt gemäss § 11 BBAUG (in Verbindung m.d. Verordnung vom 4.12.1973 - GVBl.S. 650) bzw. in der jeweils gültigen Fassung, genehmigt.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt ab 29.10.1978 im Rathaus Hallstadt gemäss § 12 Satz 1 BBAUG zu jedermanns Einsicht aus. Die Genehmigung ist am 29.10.78 ortsüblich durch Amtskasten und Amtsschank bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBAUG rechtsverbindlich. Hallstadt, den 29.10.1978 1. Bürgermeister

AUFGESTELLT: 15.4.1976 10.5.1978
ING.-BÜRO BÜSER BAMBERG STADT HALLSTADT
AM LUITPOLDHAIN 1

BEBAUUNGSPLAN DER STADT
HALLSTADT
ORTSTEIL DÖRFLEINS
„UNTERE HUT“
M 1:10000